

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, 22. August 2013

Detlef von Lührte

Tel.: 4816

V o r l a g e Nr. L 78 / 18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 22. August 2013

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem

Die Erfahrung der ersten drei Jahre inklusiver Beschulung vor allem in den Oberschulen haben gezeigt, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung gibt, die durch die mit der Klassengröße verbundenen Reize und die Orientierung in großen Systemen mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern überfordert sind. Es handelt sich zu 95 % um Jungen. Auch eine sonderpädagogische Unterstützung von ca. 4 Wochenstunden in der Oberschule pro Schülerin und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung wird ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend gerecht. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler, die in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Dieses Verhalten ruft nach kleineren Lerngruppen mit starker Strukturierung und enger Betreuung.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule, bei denen eine vorübergehende Zuweisung an ein regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Abs. 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, bedarf es einer Lösung.

Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass die Fritz-Gansberg-Schule im Übergang noch eine wichtige pädagogische Rolle spielt.

B. Lösung

Das Schulgesetz müsste, da das Aufrechterhalten einer exklusiven Beschulung nur übergangsweise (§ 70a BremSchulG) und eine Herausnahme aus der Regelbeschulung nur vorübergehend vorgesehen ist, für eine längerfristige Beschulung außerhalb der allgemeinen Schulen geändert werden (vgl. Anlage).

Es soll deshalb ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes gemäß Anlage beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Bestandteile:

Nach der Etablierung der Inklusion im bremischen Schulwesen werden die in der Übergangsbestimmung des § 70a enthaltenen und fortgeltenden materiellen Bestimmungen dauerhaft festgeschrieben.

In einem neuen § 22a wird der Fortbestand der drei Förderzentren Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung geregelt.

In einem neuen § 35a wird zunächst der Grundsatz der Inklusion (erstmalig) definiert. Darüber hinaus wird das Wahlrecht der Eltern für die o.a. Förderzentren gefestigt und das Förderortbestimmungsrecht durch senatorische Behörde und Magistrat bestätigt.

Schließlich wird er aber auch die besonderen Bedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern enthalten, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Wenn eine Änderung ihres schulischen Verhaltens auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann sowie eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, können diese einem Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden. Deshalb regelt § 22a Absatz 2 auch den Fortbestand dieses Förderzentrums.

Um klarzustellen, dass auch bei diesen Kindern am Inklusionsgedanken festgehalten wird, ist die Erforderlichkeit der Zuweisung mindestens jährlich zu überprüfen und eine Rückführung in die allgemeine Schule anzustreben.

In § 55 Absatz 4 wird eine im Gesetzesvollzug erkannte Unschärfe bereinigt. Bisher ließ der Wortlaut auch die Interpretation zu, dass die vorübergehende Zuweisung zu einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum stets die Abarbeitung des Ordnungsmaßnahmenkatalogs nach den §§ 46, 47 voraussetzte. Dies würde dem im schulischen Alltag gelegentlich bestehenden akuten Handlungsbedarf nicht gerecht. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung eingefügt.

Zudem wird zur Regelung von Detailfragen der Zuweisung eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

§ 70a wird nur noch eine reine Übergangsregelung für die auslaufenden Förderzentren enthalten.

Die Möglichkeit der Zuweisung in das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung wird durch eine Befristungsnorm auf etwa vier Jahre begrenzt. D.h. zum Schuljahr 2018/19 ist eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu diesem Förderzentrum nicht mehr möglich. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten Planungen zur Einrichtung zusätzlicher dezentraler Lerngruppen werden in den „Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum“ und dem „Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ‚soziale und emotionale Entwicklung‘“ für die Stadtgemeinde Bremen dargestellt.

Die finanzielle Ausstattung wird in den kommunalen Zuweisungsrichtlinien von den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Grundlagen festgelegt.

D. Gender-Relevanz

Es sind überwiegend Jungen von einer Beschulung in einem Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung betroffen.

E. Weiteres Verfahren

Nach entsprechender Beschlussfassung werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, die Personalvertretungen, der Landesbehindertenbeauftragte, die Behindertenverbände und die Privatschulen, soweit ihre Belange berührt sind, in ein Beteiligungsverfahren eingebunden. Parallel dazu wird die Ressortabstimmung stattfinden, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zählt. Diese Beteiligung wird bis zur endgültigen Beratung in der Deputation abgeschlossen sein.

Die endgültige Beratung in der Deputation für Bildung ist für den 7. November 2013 vorgesehen.

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes gemäß der Anlage zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 werden die Wörter „allgemeinbildender Schulen“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf“.
 - c) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Inklusion“.
 - d) Die Angabe zu § 70a wird wie folgt gefasst:
„§ 70a Förderzentrum“
2. In der Angabe vor § 22 werden die Wörter „allgemeinbildender Schulen“ gestrichen.
3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
„§ 22a Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf
(1) Abweichend von § 22 bestehen als Wahlangebot
 - a) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Hören die Schule an der Marcusallee (Förderzentrum für Hören und Kommunikation),
 - b) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sehen die Georg-Droste-Schule (Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung) und
 - c) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung die Paul-Goldschmidt-Schule (Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung).
(2) Für Maßnahmen nach § 35a Absatz 4 besteht das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung.“

4. In § 35 Absatz 4 wird der erste Satz gestrichen.

5. Nach § 35 wird folgender neuer § 35a eingefügt:

„§ 35a Inklusion

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert.

(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in den in § 22a Absatz 1 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet.

(3) Die Entscheidung über den Förderort der Schülerin oder des Schülers trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen. Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.“

6. § 55 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Zuweisung“ durch die Wörter „Ihre Dauer“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.“

7. § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a Förderzentrum

Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 22a Absatz 2 und § 35a Absatz 4 treten am 31.07.2018 außer Kraft.

Begründung:

I Allgemeines

Die Erfahrung der ersten drei Jahre inklusiver Beschulung vor allem in den Oberschulen haben gezeigt, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung gibt, die durch die mit der Klassengröße verbundenen Reize und die Orientierung in großen Systemen mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern überfordert sind. Es handelt sich zu 95 % um Jungen. Auch eine sonderpädagogische Unterstützung von ca. 4 Stunden in der Oberschule pro Schülerin und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung wird ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend gerecht. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler, die in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Dieses Verhalten ruft nach kleineren Lerngruppen mit starker Strukturierung und enger Betreuung.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule, bei denen eine vorübergehende Zuweisung an ein regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Abs. 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, bedarf es einer Lösung.

Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass die Fritz-Gansberg-Schule im Übergang noch eine wichtige pädagogische Rolle spielt. Der Übergang wird durch eine Befristungsnorm auf etwa vier Jahre festgelegt.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die bisherige Abschnittsüberschrift war nicht präzise genug.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Im neuen § 22a wird der Fortbestand der drei Förderzentren Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung geregelt.

Zudem wird mit ihm das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung (wieder) eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der bisher in § 35 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Auftrag zur Erstellung eines Entwicklungsplans ist abgearbeitet durch den im Jahre 2010 der Deputation für Bildung vorgelegten „Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung“. Zudem wird der Verweis auf den bisherigen § 70a mit diesem Gesetz hinfällig.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Im neuen § 35a wird zunächst der Grundsatz der Inklusion (erstmalig) definiert.

Darüber hinaus wird das Wahlrecht der Eltern für die Förderzentren Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung gefestigt und das Förderortbestimmungsrecht durch senatorische Behörde und Magistrat bestätigt.

Schließlich enthält § 35a die besonderen Bedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen und wenn eine Änderung ihres schulischen Verhaltens auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann sowie eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, an einem Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung.

Um klarzustellen, dass auch bei diesen Kindern am Inklusionsgedanken festgehalten wird, ist die Erforderlichkeit der Zuweisung mindestens jährlich zu überprüfen und eine Rückführung in die allgemeine Schule anzustreben.

Zu Artikel 1 Nr. 6

In § 55 Absatz 4 wird eine im Gesetzesvollzug erkannte Unschärfe bereinigt. Bisher ließ der Wortlaut auch die Interpretation zu, dass die vorübergehende Zuweisung zu einem Regionalem Beratungs- und Unterstützungszentrum stets die Abarbeitung des Ordnungsmaßnahmenkatalogs nach den §§ 46, 47 voraussetzte. Dies würde dem im schulischen Alltag gelegentlich bestehenden akuten Handlungsbedarf nicht gerecht. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung eingefügt. Zudem wird zur Regelung von Detailfragen der Zuweisung eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 70a wird nur noch eine reine Übergangsregelung für die auslaufenden Förderzentren enthalten.

Zu Artikel 2

Der Erhalt des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung wird für eine Übergangsfrist für erforderlich gehalten. Diese Frist wird auf etwa vier Jahre festgelegt. D.h. zum Schuljahr 2018/19 ist eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu diesem Förderzentrum nicht mehr möglich. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln.